Kanzlei am Schloss

Neissner - Ludwig - Illmer

Testament und Erbvertrag

Durch Testament oder Erbvertrag kann jeder selbst bestimmen, wer sein Vermögen im Todesfall erhält. Neben diesen Verfügungen von Todes wegen gibt es noch weitere erbrechtliche Gestaltungsinstrumente, beispielsweise das Vermächtnis und die Testamentsvollstreckung.

Dabei muss der Verfügende sich nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Er kann zum Beispiel mit ihm nicht verwandte Personen als Erben einsetzen, die

gesetzlichen Erbteile abändern und Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung anordnen. Diese Regelungen können durch Testament oder Erbvertrag getroffen werden.

Testament

Das Testament kann als Einzeltestament oder als gemeinschaftliches Testament errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass ein gemeinschaftliches Testament ausschließlich durch Ehegatten errichtet werden kann.

Wenn das Testament nicht notariell, sondern eigenhändig errichtet werden soll, muss der Text Testaments gesamte des vom Testierenden eigenhändig aufgeschrieben, mit Datumsangabe versehen und unterschrieben sein. Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen **Testaments** ist es ausreichend. Ehegatte wenn ein das gemeinschaftliche Testament eigenhändig schreibt, mit Orts- und Datumsangabe versieht Ehegatten Erklärung die und beide unterschreiben. eigenhändig Da errichtete Testamente oft Unklarheiten oder Fehler enthalten, ist in iedem Falle eine notarielle Beratung und Beurkundung zu empfehlen.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind. Er ist beurkundungsbedürftig. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen. Der Erbvertrag ist im Vergleich zu notariellen gemeinschaftlichen Testamenten kostengünstiger, da er nicht in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts genommen werden muss.

Erbvertrag Die in einem getroffenen Verfügungen von Todes wegen können arundsätzlich nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden, nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr. Diese Bindung ist in vielen Fällen ein sinnvolles Mittel, den Nachlass im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. In einem Erbyertrag kann aber in weitem Umfang auch spätere einseitige Änderuna eine Verfügungen vorgesehen werden, sofern eine Bindungswirkung gerade nicht gewollt ist. Der Erbvertrag ist also ein äußerst flexibles und individuelles Instrument, mit dem die Erbfolge optimal an die Wünsche der **Frblasser** angepasst werden kann.

Vermächtnis

Sollen bestimmte Personen nicht Erbe werden. beispielsweise sondern nur Gegenstände aus dem Nachlass erhalten, so Erblasser bezüglich ordnet der Vermächtnis Gegenstände ein an. Der vermachte Gegenstand geht nicht sofort mit dem Tod des Erblassers in das Eigentum des Bedachten über. Die Erben müssen aber dem Bedachten den Gegenstand herausgeben.

Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann durch Verfügung von Testamentsvollstreckung Todes wegen anordnen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, hat der Testamentsvollstrecker unter anderem die Aufgabe, den Nachlass in Besitz zu nehmen, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und bei Erbengemeinschaft die aaf. Auseinandersetzung unter den Erben vorzunehmen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll ist bei größeren Vermögen oder wenn zu erwarten die Erben aufgrund ist, dass von Minderjährigkeit, Unerfahrenheit oder aus medizinischen Gründen mit der Verwaltung des Nachlasses überfordert wären.

Patricia Ludwig Rechtsanwältin u. Notarin Fachanwältin für Familienrecht